



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher, sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

häufig ist das Thema „Zustand der Wohnung“ ein heißes Diskussionsthema, auch zwischen Betreuten und Betreuern. Vermieter und Vermieterinnen möchten auf der einen Seite ihr Eigentum vor Verwahrlosung geschützt wissen, andererseits gibt es kein Gesetz, das zur Reinlichkeit verpflichtet. Jeder hat auch ein Recht auf Verwahrlosung und das Reinlichkeitsempfinden der Menschen ist vielfach unterschiedlich.

Dennoch gibt es Grenzen. Lesen Sie mehr dazu in unserer Rubrik „Hätten Sie es gewusst?“.

Ein weiteres wichtiges Thema sind Lebensumstände, die dazu führen können, dass Menschen stolpern und Dinge aus dem Ruder laufen. Umstände, dass bspw. ein Kredit nicht zurückgezahlt werden kann – etwa durch die Trennung vom Partner oder der Partnerin oder weil man durch eine Erkrankung aus der Bahn geworfen wird. In der neuen Broschüre zur Restschuldbefreiung des Bundesjustizministeriums erfahren Sie mehr über die Restschuldbefreiung, die in solchen Situationen weiterhelfen kann.

Wir wünschen Ihnen ein fröhliches Osterfest!

Mit den besten Grüßen aus der Vorstadt



Sinika Häusler
B. A. Soziale Arbeit

Sabine Witteriede-Gilcher
M. A. Soziale Arbeit



Ihre Ansprechpartnerinnen im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz,
Telefon: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Bundesgerichtshof stärkt die Elternrolle bei der Betreuerauswahl

Die persönlichen Wünsche der Betroffenen sind sowohl bei der Auswahl von hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern als auch bei der Bestimmung einer Vertretung im Verhinderungsfall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dabei den Wünschen der Betroffenen, von einer bestimmten Person betreut zu werden, zu entsprechen.

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 24.09.2025, Az. XII ZB 513/24

Das ist passiert

Die betroffene Frau wurde 1999 geboren und hat eine geistige Beeinträchtigung im Sinne einer leichten Intelligenzminderung. Seit 2017 besteht deshalb eine rechtliche Betreuung.

Bei der Überprüfung der Betreuung hatte das Amtsgericht ein ärztliches Gutachten eingeholt und die Betroffene persönlich angehört. Anschließend hatte es entschieden, die Betreuung zu verlängern. Zum Betreuer wurde ihr Vater bestellt. Zusätzlich wurde eine weitere Person als Verhinderungsbetreuer bestellt, für den Fall, dass der Vater die Betreuung vorübergehend nicht ausüben kann.

Dies entsprach jedoch nicht dem ausdrücklichen Wunsch der Betreuten. Die Tochter wollte nur durch ihre Eltern betreut werden. Deshalb wollte sie, dass ihre Mutter als Verhinderungsbetreuerin für ihren Vater eingesetzt wird.

Das zuständige Landgericht hielt die Mutter jedoch als Betreuerin nicht geeignet. Nach Einschätzung des Gerichts ist sie nicht in der Lage, die Angelegenheiten ihrer Tochter angemessen zu regeln. Ihr fehlten dafür sowohl die nötigen sozialen Fähigkeiten als auch die erforderliche psychische Stabilität. Die Beziehung zwischen Mutter und Tochter sei widersprüchlich: Die Betroffene möchte sich zwar von ihrer Mutter lösen, fühlt sich aber gleichzeitig stark für sie verantwortlich. Beide sind emotional sehr voneinander abhängig.

Zudem hat die Mutter im Verfahren gezeigt, dass sie nur schwer sachlich kommunizieren kann. Es besteht daher die Sorge, dass sie eher ihre eigenen Interessen verfolgt und die Wünsche ihrer Tochter nicht ausreichend berücksichtigt oder durchsetzt.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Die Tochter legte ausschließlich gegen die Auswahl des Verhinderungsbetreuers Beschwerde ein. Das Beschwerdegericht wies diese beschränkte Beschwerde zurück. Hiergegen wendet sich die Tochter mit der Rechtsbeschwerde.

Darum geht es

Es geht darum, ob dem Wunsch der Tochter, die Mutter als Verhinderungsbetreuerin einzusetzen, nachgekommen werden muss.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof gab der Tochter recht. Er hob die angegriffene Entscheidung auf und verwies die Sache zurück an das Landgericht.

Bei der Auswahl eines Verhinderungsbetreuers oder einer Verhinderungsbetreuerin muss das Gericht die Vorgaben des § 1816 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beachten und eine Person bestellen, die geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des zu betreuenden Menschen rechtlich zu besorgen. Dabei sollte dem Wunsch des oder der Betroffenen möglichst entsprochen werden, es sei denn, die gewünschte Person sei zur Führung der Betreuung ungeeignet.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs genügten die Ausführungen des Landgerichts zur Betreuerauswahl den gesetzlichen Kriterien nicht.

Nach § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB muss das Betreuungsgericht grundsätzlich den Wunsch des oder der Betroffenen hinsichtlich der Betreuungsperson beachten. Ein solcher Wunsch erfordert in der Regel weder Geschäftsfähigkeit noch natürliche Einsichtsfähigkeit. Es genügt, dass der oder die Betroffene diesen Wunsch äußert.

Schlagen Betroffene niemanden vor, sind nach § 1816 Abs. 3 BGB vor allem Angehörige vorrangig zu berücksichtigen. Wünscht der Betroffene ausdrücklich einen Angehörigen, spricht das erst recht für dessen Bestellung (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 01.03.2023, Az. XII ZB 285/22).

Ein Betreuer ist ungeeignet (§ 1816 Abs. 1 BGB), wenn er nicht bereit oder fähig ist, die Wünsche des oder der Betreuten zu ermitteln, umzusetzen und den nötigen persönlichen Kontakt zu halten.

Bevor jedoch eine Angehörige (hier: die Mutter) oder ein Angehöriger wegen angeblicher Ungeeignetheit abgelehnt wird, muss sie oder er die Gelegenheit bekommen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Geschieht das nicht, liegt ein Verfahrensfehler vor.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Hier ist zumindest aus der Aktenlage nicht ersichtlich, dass das Landgericht die Mutter angehört hat. Diese Anhörung muss das Landgericht nun nachholen und dann noch einmal entscheiden.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis

Gerade die Einhaltung der Anhörungen sorgt dafür, dass Entscheidungen fundiert getroffen werden. Es reicht nicht aus, dass sich das Gericht eine Meinung nur vom Hörensagen bildet. Wichtig ist stets die persönliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten. Achten Sie in gerichtlichen Verfahren darauf, dass Anhörungen durchgeführt werden, denn sonst ist der Amtsermittlungsgrundsatz verletzt.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 24.09.2025, Az. XII ZB 513/24

+++

Termine und Veranstaltungen



Unsere Sprechstunden zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Büro des
Betreuungsvereins in der Hohenzollernstraße 147 in Koblenz, ohne Voranmeldung



Ehrenamtlichen-Austausch

Dienstag, 07.04.2026, 18.00 – 19.30 Uhr

Thema: Freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen

Ort: AWO Betreuungsverein, Hohenzollernstr. 147, Koblenz



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.



Vortrag

Fortbildungsreihe in Kooperation mit dem Betreuungsverein der Lebenshilfe

Dienstag, 05.05.2026, 18.00 – 19.30 Uhr

Thema: Gelingende Kommunikation in Einrichtungen

Teil 1: Klarheit gewinnen, Wahrnehmung, Gefühl, Bedürfnis

Dienstag: 12.05.2026, 18.00 – 19.30 Uhr

Thema: Gelingende Kommunikation in Einrichtungen

Teil 2: In Verbindung bleiben, Bitten, Zuhören, Achtsamkeit

Ort: Betreuungsverein AWO, Hohenzollernstr. 147, Koblenz

Um Anmeldung wird gebeten unter 0261-9835148 oder betreuungsverein@awo-koblenz.de



Vortrag

„Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“

Einladung an alle Interessierten zu einem Vortrag, der anschaulich die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten (Vollmacht und Patientenverfügung, Ehegattennotvertretung) aufzeigt und Informationsmaterial/ Formulare zur Verfügung stellt.

Termin: Dienstag, 02.06.2026, 18.00 – 19.30 Uhr

Referentin: Sabine Witteriede-Gilcher, Mitarbeiterin des Betreuungsvereins

Ort: Betreuungsverein der AWO, Hohenzollernstr. 147, Koblenz

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

News

Neue Broschüre zur Restschuldbefreiung beim Bundesjustizministerium erhältlich

Viele Menschen haben Schulden. Das ist so lange unproblematisch, wie ein regelmäßiges Einkommen oder vorhandenes Vermögen zur Schuldentilgung eingesetzt werden kann. Was aber, wenn der sicher geglaubte Job verloren geht oder sich die persönlichen Lebensumstände durch Trennung oder Tod der Partnerin oder des Partners verändern und damit der soziale und wirtschaftliche Halt entgleitet?

In diesen Fällen kann es leicht passieren, dass eine Verschuldung in eine Überschuldung führt und die Schulden am Ende nicht mehr bedient werden können. Es droht der soziale Abstieg mit oft dramatischen Folgen für die betroffene Person.

Die neue Broschüre des Bundesjustizministeriums bietet Ihnen einen ersten Überblick über das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren. Die Broschüre soll insbesondere den rechtsunkundigen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Hilfe sein.

[Hier](#) können Sie die Broschüre kostenfrei downloaden.

+++

Gesetzgebung

Krankenhausvorbehalt bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen: Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt

Die gesetzlichen Regelungen über ärztliche Zwangsmaßnahmen sollen punktuell angepasst werden. Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Frage, *an welchem Ort* solche Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, wenn sie grundsätzlich zulässig sind. Künftig soll es ausnahmsweise zulässig sein, vom sogenannten Krankenhausvorbehalt abzuweichen: In eng begrenzten Ausnahmefällen sollen künftig ärztliche Zwangsmaßnahmen auch *außerhalb* eines Krankenhauses vorgenommen werden können.

Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar veröffentlicht hat. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Gleichzeitig sieht der Entwurf weitere Neuregelungen im Betreuungs- und Verfahrensrecht vor, die die



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Selbstbestimmung von Menschen verbessern sollen, die von ärztlichen Zwangsmaßnahmen betroffen sind.

Bedarf eine Person, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, einer notwendigen medizinischen Behandlung und lehnt sie diese ab, muss sie derzeit in ein Krankenhaus verbracht werden (sogenannter Krankenhausvorbehalt), falls erforderlich auch zwangsweise. Im Krankenhaus darf die Behandlung als ärztliche Zwangsmaßnahme (nach richterlicher Genehmigung) im Rahmen eines stationären Aufenthalts durchgeführt werden. Das gilt etwa für die Einnahme eines Medikaments. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme *außerhalb* eines Krankenhauses ist nach geltendem Recht nicht möglich. Das gilt insbesondere auch für eine Einrichtung, in der die betreute Person gegebenenfalls lebt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2024 entschieden, dass das geltende Recht insoweit mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit unvereinbar ist. Es hat die grundsätzlich strenge Regel anerkannt, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts durchgeführt werden dürfen. Dass ärztliche Zwangsmaßnahmen ausnahmslos an einen stationären Krankenhausaufenthalt gebunden sind, hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf einzelne Anwendungsfälle aber als unverhältnismäßig bewertet. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber daher aufgegeben, bis zum 31.12.2026 eine Neuregelung zu schaffen.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Vorgeschlagen wird eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Krankenhausvorbehalt. Es soll ermöglicht werden, ärztliche Zwangsmaßnahmen auch außerhalb eines Aufenthalts in einem Krankenhaus durchführen zu können, wenn die Durchführung im Krankenhaus oder die Verbringung dorthin für die betroffene Person unzumutbar ist. Die Voraussetzungen dafür sind sehr eng gehalten: Der Ort, an dem die Maßnahme stattdessen durchgeführt werden soll, sollte nahezu Krankenhausstandard haben müssen. Zudem darf die Behandlung außerhalb des Krankenhauses nicht dafür sorgen, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung oder anderer grundrechtlich geschützter Rechtspositionen des Betreuten von vergleichbarem Gewicht droht. Die neue Ausnahmeregelung soll sicherstellen, dass unangemessene Belastungen für die Betroffenen durch die Verbringung in ein Krankenhaus oder die Durchführung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen in einem Krankenhaus zukünftig vermieden werden.

Der Gesetzentwurf soll eine ausgewogene Lösung gewährleisten, die sowohl die Schutzpflicht des Staates im Blick hat als auch das Risiko vermeidet, ärztlichen Zwang zu weitgehend zu ermöglichen. Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass eine ärztliche Zwangsbehandlung „ultima ratio“ bleibt, also letztes Mittel. Diesen Grundsatz hat auch das



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Bundesverfassungsgericht besonders betont. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Wille der Betroffenen, etwa aus einer Patientenverfügung, festgestellt und beachtet wird. Dies soll dafür sorgen, dass die Selbstbestimmung der Betroffenen möglichst umfänglich gewährleistet wird.

Den Gesetzentwurf finden Sie [hier](#).

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 26.02.2026, Nr. 14/2026

+++

Hätten Sie es gewusst?

Kann eine Wohnung wegen Verwahrlosung gekündigt werden?

Ja, das ist möglich, entschied das Bundesverfassungsgericht am 21.07.2025 (Az. 1 BvR 1428/24).

Normalerweise ist die Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Grundgesetz (GG) geschützt. Mit dieser Vorschrift soll die räumliche Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen bewahrt werden. Umstände, die eine Kündigung dennoch rechtfertigen, lagen diesem Fall zugrunde:

Ein Mann lebt seit vielen Jahren in einer Wohnung desselben Hauses – zunächst seit 1984 in einer Wohnung und seit 2001 in seiner jetzigen. Im Mietvertrag stand, dass die Vermieterin nur in besonderen Ausnahmefällen kündigen darf, wenn gewichtige und berechtigte Interessen dies notwendig machen.

Im April 2022 löste der Mieter einen Feuersalarm aus. Nach eigenen Angaben hatte er in der Duschkabine auf einer Kochplatte Essen zubereitet und dabei über Kopfhörer so laut Musik gehört, dass er den Alarm nicht bemerkte. Die Feuerwehr rückte an. In einem Polizeibericht wurde festgehalten, dass sich die Wohnung in einem „katastrophalen Zustand“ befand. Weitere Maßnahmen wie etwa Lüften waren jedoch nicht notwendig.

Die Vermieterin mahnte den Mieter zunächst ab. Anschließend kündigte sie im Juni 2022 das Mietverhältnis außerordentlich, hilfsweise ordentlich. Als Gründe nannte sie unter anderem eine starke Verschmutzung, Vermüllung und zugestellte Räume in der Wohnung.

Nach verschiedenen rechtlichen Schritten legte der Mieter gegen diese Kündigung Verfassungsbeschwerde ein. Diese wurde abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass die eigene Wohnung zwar unter dem Schutz des Grundgesetzes steht – Mieter und Mieterinnen dürfen ihre Wohnung grundsätzlich nach ihren Vorstellungen nutzen und



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

gestalten. Gleichzeitig müssen sie jedoch das Eigentum der Vermieterin oder des Vermieters achten.

Wenn eine Kündigung ausgesprochen wird, müssen Gerichte deshalb genau prüfen, ob das Verhalten der Mieter und Mieterinnen die Wohnung gefährdet oder beschädigt und ob es bereits zuvor ähnliche Pflichtverletzungen gegeben hat. Das Bundesverfassungsgericht hielt hier die Kündigung für zulässig. Ausschlaggebend war, dass durch das Verhalten des Mieters eine Gefahr für die Wohnung bestand und er bereits einen Feuerwehreinsatz ausgelöst hatte.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de